

Benutzungsordnung für das Sportzentrum Süd der Stadt Dülmen

in der Fassung vom 28.06.2019

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Sportzentrum Süd (Kapellenweg 41) der Stadt Dülmen und ist für alle sich auf der Anlage befindlichen Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

§ 2 Überlassungszweck

Das Sportzentrum Süd der Stadt Dülmen dient dem Turn- und Sportunterricht der Schulen, dem Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Sportvereine DJK Sportfreunde Dülmen e.V. und TV Dülmen e.V. und der sportlichen Nutzung durch Jedermann.

§ 3 Überlassung des Sportzentrums Süd

1. Das Sportzentrum Süd steht den Schulen, Sportvereinen und jedem Bürger in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Nutzung des Rasenplatzes kann witterungsbedingt untersagt werden. Hierfür wird ein entsprechendes Hinweisschild aufgestellt.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung des Sportzentrums Süd durch die Schulen und Sportvereine hat generell Vorrang vor der sonstigen Nutzung.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind oberstes Gebot bei jeglicher Nutzung der Anlage.
2. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Bei den Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen hat ein verantwortlicher Leiter anwesend zu sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
4. Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
5. Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind freizuhalten. Es ist verboten, gesperrte Teilbereiche der Sportanlage zu betreten.

6. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Behältnissen aus Glas (Flaschen usw.).
7. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen, so dass jederzeit ein reibungsloser Betrieb möglich ist. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigungen oder Beschädigungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Diese Schäden sind der Stadt Dülmen bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Auch sonstige festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden.
8. Die Nutzung der mobilen Fußballtore ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der DJK Dülmen e.V. gestattet. Während der Nutzung der mobilen Fußballtore sind diese gegen mögliches Umfallen zu sichern. Ansonsten müssen die Tore auf den Randstreifen bzw. die dafür vorgesehenen Plätze getragen und angekettet werden.
9. Nach der Nutzung der Weitsprunganlage ist die Sandfläche glatt zu ziehen und abzudecken.
10. Auf den Kunststoffaufläufen ist für Nordic Walking ein entsprechender Stockaufsatz zu benutzen.
11. Bei der Benutzung der Anlage sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
12. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Dülmen, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.

§ 6 Besondere Haus- und Platzordnung

Die Stadt Dülmen kann bei Bedarf besondere, für Veranstalter, Nutzer und Besucher verbindliche Haus- und Platzordnung erlassen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers unter strikter Beachtung der in der Ausschilderung festgelegten Bestimmungen.
2. Die Stadt Dülmen haftet aus der Benutzung der Sportanlage nur für solche Schäden, die bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt oder der von ihr beauftragten Personen verursacht werden. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an der Anlage verursacht, ist gegenüber der Stadt zum Schadensersatz verpflichtet.
4. Schadensverursachung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Dülmen ist berechtigt, von der Überlassung der Sportanlage zurückzutreten, wenn die Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer.
2. Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen/Nutzern/Veranstaltern gegenüber der Stadt Dülmen nicht zu.
3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Dülmen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzungsordnung ist am Eingang der Sportanlage auszuhängen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft